



## **Satzung des Post-Sportverein Nürnberg e. V.**

**Gemäß Beschluss der Mitglieder- und Delegiertenversammlung vom 23.07.2018  
gilt diese Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister ab 03.12.2018**

§1	Name, Sitz und Zweck
§2	Vergütungen, Aufwandsentschädigung
§3	Mitgliedschaften
§4	Beiträge
§5	Wahlen
§6	Haftung
§7	Ehrungen
§8	Organe des Vereins
§9	Mitgliederversammlung
§10	Delegiertenversammlung
§11	Aufsichtsrat
§12	Vorstand
§13	Beratung
§14	Sportbereiche
§15	Abteilungen
§16	Jugendversammlung
§17	Niederschriften
§18	Kassenprüfung
§19	Ordnungen
§20	Informationsmedien, Bekanntmachungen
§21	Satzungsänderungen
§22	Auflösung des Vereins
§23	Datenschutz
§24	Sprachregelung
§25	Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 18. November 1926 in Nürnberg gegründete Verein führt den Namen

#### **Post-Sportverein Nürnberg e. V.**

Er ist Mitglied des BLSV und dessen Sportfachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR 109 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung
  - a) des Amateur-, Breiten- und Leistungssports



- b) des Gesundheitssports
- c) des Familien- und Seniorensports
- d) der Senioren- und Jugendarbeit
- e) von internationalen Begegnungen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sport- und Spielbetrieb
  - b) Errichtung, Erwerb, Instandhaltung und Betrieb von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie von Sportgeräten
  - c) Ausbildung und Fortbildung für den Einsatz von qualifizierten Trainern, Sportlehrern, Übungs- und Jugendleitern
  - d) Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Führung und Verwaltung des Vereins und seiner Organe
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  7. Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen.
  8. Sofern sportlich und wirtschaftlich sinnvoll, kann der Verein Umwandlungen eingehen. Diese sind nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.

## **§ 2**

### **Vergütung, Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Funktionsträgern können Aufwendungen für den Verein erstattet werden; dies kann in Form über die Ehrenamtspauschale, einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder auf Grund von Einzelabrechnungen erfolgen. Funktionsträger können auch eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten erhalten.



Über die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen, Gewährung der Ehrenamtspauschale und von Vergütungen entscheidet der Vorstand. Für den Vorstand ist dies in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der ehrenamtliche Aufsichtsrat erhält eine Aufwandsentschädigung oder eine Ehrenamtspauschale. Einzelheiten dazu stehen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

3. Der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Post SV kann jede natürliche Person werden.
2. Mitgliedschaften können auf unbestimmte Zeit oder auch für eine bestimmte Zeit eingegangen werden. Welche dieser beiden Formen bei welchen Sportbereichen, Sportarten, Abteilungen und Gruppen angeboten werden, entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann unter der Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars durch schriftlichen Antrag oder in Textform (§ 126 b BGB, z. B. per E-Mail) erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der formfreien Bestätigung des Post SV über die Antragsannahme. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt der Antragsteller in stets widerruflicher Weise ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder, auf denen der Antragsteller abgebildet ist, veröffentlicht. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
4. Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche, Abteilungen, Gruppen und Mitglieder kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträgen und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen.  
Die Sonderformen werden vom Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung der betroffenen Sportbereiche und Abteilungen, festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.  
Mitgliedschaften auf unbestimmte Zeit können zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von 3 Monaten (30.9.) gekündigt werden.



Bei Mitgliedschaften auf eine bestimmte Zeit verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um den entsprechenden Zeitraum, wenn das Mitglied nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Frist seinen Austritt erklärt. Die Austrittserklärung ist in Schriftform oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären. Die Erklärung muss innerhalb der Kündigungsfrist dem Verein zugehen. Bei Minderjährigen bedarf es zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

6. Nur bei Vorliegen nachweislich besonders wichtiger Gründe kann ein vorzeitiger Austritt oder eine zeitlich begrenzte beitragsfreie Mitgliedschaft genehmigt werden.
7. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und Funktionsträger,
  - b) wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 4 trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen, unsittlichen oder strafbaren Verhaltens,
  - d) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder durch Äußerungen oder Handlungen - sowohl intern als auch extern - herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Kommt innerhalb von 30 Kalendertagen keine Anhörung zustande, entscheidet der Vorstand. Bei einem Ausschluss aus dem Verein wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 3, Ziffer 7b erfolgt die Anhörung des Mitgliedes durch das schriftliche Mahnverfahren.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung, spätestens 14 Kalendertage nach Beschluss des Vorstands, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat ist in geeigneter Weise gleichzeitig zu informieren.

Nach Zustellung des Beschlusses des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen Berufung beim Aufsichtsrat einlegen; dieser entscheidet dann vereinsintern innerhalb einer Frist von weiteren 30 Kalendertagen endgültig.

Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung des Vorstands ein.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits bezahlte Beiträge werden – mit Ausnahme der



Regelungen in §3 Ziffer 6 – nicht zurückbezahlt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge als Grundbeiträge für Mitgliedschaften auf unbestimmte Zeit und Umlagen für alle Mitglieder sowie deren jeweilige Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.  
Umlagen dürfen pro Mitglied und Jahr den 2-fachen Wert eines Jahresgrundbeitrags nicht übersteigen.
2. Grundbeiträge für Mitgliedschaften auf eine bestimmte Zeit, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Kursgebühren – soweit sie weder den Grundbeitrag noch Umlagen gemäß Ziffer 1 betreffen – und deren jeweilige Fälligkeit setzt der Vorstand fest. Grundbeiträge für Mitgliedschaften für eine bestimmte Zeit, Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.  
Zu den Kursgebühren erarbeitet die Sportliche Leitung einen Vorschlag. In allen Fällen sind die Sportbereiche und die Abteilungen anzuhören sowie die Gesamtvereinsinteressen und die Beachtung der Gleich- und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.  
Diese werden in der Allgemeinen Beitragsordnung - und soweit erforderlich - in der für jeden Sportbereich gültigen Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA-Lastschriftverfahren.
4. In der Regel wird der Mitgliedsbeitrag bei Mitgliedschaften auf unbestimmte Zeit für ein Kalenderjahr bis spätestens 31.1. auf einmal im Voraus fällig, sofern keine anderslautende Festsetzung gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 getroffen wird.

Bei Mitgliedschaften für eine bestimmte Zeit wird der Beitrag spätestens 14 Tage nach dem Eintritt bzw. 14 Tage nach Verlängerung der Mitgliedschaft auf einmal im Voraus fällig.



5. Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag – nach Stellungnahme der zuständigen Abteilung – vom Vorstand Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
6. Im Falle einer Familienmitgliedschaft haften alle volljährigen Familienmitglieder für alle Beitragsarten, Gebühren und Umlagen als Gesamtschuldner.
7. Die in Ziffer 1 bis 6 genannten Beiträge sind Geldbeiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
8. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den betroffenen Abteilungen und Sportbereichen Beiträge in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zusätzlich oder anstatt von Geldbeiträgen festlegen. Werden Arbeits- und Dienstleistungen festgelegt, so können diese ersatzweise durch Geldleistungen erbracht werden.
9. Bank- und Mahngebühren bei erfolglosem Bankeinzug sowie die Kosten für das Eintreiben rückständiger Beiträge werden vom Mitglied getragen.
10. Ab der 2. Mahnung können Mitglieder bis zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Beschluss des Vorstands
  - a) vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden
  - b) der Bezug der Vereinszeitung ausgesetzt werden
  - c) von ihren Funktionen im Verein entbunden werden.
11. Mitglieder tragen die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn es nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt. Die Kosten legt der Vorstand fest.
12. Einzelheiten regelt die Allgemeine Beitragsordnung und - soweit erforderlich - die jeweilige Beitragsordnung der Sportbereiche, welche vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates, der Sportbereiche und der Abteilungen erlassen wird.

## **§ 5 Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. bis einschließlich dem 17. Lebensjahr sowie die gewählten Abteilungsjugendleiter Stimmrecht.



3. Gewählt werden können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der Jugendabteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrates müssen mindestens 25 Jahre alt sein.
4. Der Zeitraum für vereinsinterne Wahlen wird vom Vorstand festgelegt.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, die Abteilungsleiter, die Leiter der Sportbereiche und die Delegierten werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt endet mit der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl, auch wenn kein Nachfolger gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
6. Organe, die Neu- oder Nachwahlen vor Ablauf der Wahlperiode durchführen wollen, müssen dies mit dem Vorstand abstimmen.
7. Es bestehen die Möglichkeiten der Einzel- und Blockwahl in offener oder geheimer Abstimmung. Im Übrigen gilt für die Durchführung der Wahlen die Wahl- und Versammlungsordnung.
8. Auf schriftlichen begründeten Antrag können gewählte Funktionsträger mit einer 2/3 Mehrheit von dem Gremium abgewählt werden, das sie gewählt hat.
9. In dringenden, vereinschädigenden Fällen kann der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates ehrenamtliche Funktionsträger in den Abteilungen und Sportbereichen abberufen oder deren Berufung ruhen lassen. Die Entscheidung ist gegenüber dem betroffenen Funktionsträger und den zuständigen Abteilungen und Sportbereichen schriftlich zu begründen. Die Delegierten sind davon spätestens bei der nächsten Delegiertenversammlung zu informieren. Bis zur Neu- bzw. Nachwahl des betroffenen Funktionsträgers kann der Vorstand eine kommissarische Übertragung der Aufgaben vornehmen.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Post SV haftet für Sach- oder Personenschäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates, Sportbereichsleiter und Abteilungsleiter haften im Innenverhältnis zum Verein nur bei Vorsatz.



## **§ 7 Ehrungen**

Die Delegiertenversammlung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstands und nach Zustimmung des Aufsichtsrates Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Wer sich langjährig um die Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstands und nach Zustimmung des Aufsichtsrates von der Delegiertenversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Auf Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Sportbereiche, der Abteilungen oder der Jugendversammlung können Mitglieder für sportliche Erfolge, ehrenamtliche Mitarbeit und langjährige Mitgliedschaft geehrt werden. Die Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrates. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Vorstand
- e) die Sportbereiche
- f) die Abteilungsversammlung
- g) die Jugendversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Satzungsänderungen, welche die Mitgliederversammlung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Satzungsänderungen zur Delegiertenversammlung, sofern dieses Organ aufgelöst oder durch ein anderes Gremium abgelöst werden soll
  - c) Änderung des Vereinszwecks
  - d) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt



- b) ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
  - c) 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt entweder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Tagespresse sind die Nürnberger Nachrichten und die Nürnberger Zeitung.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Bei Einladungen über die Vereinszeitung gilt als Tag der Einladung die Auslage der Zeitung in der Geschäftsstelle des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
4. Soweit es nicht um die Auflösung des Vereins geht, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins gilt § 22 der Satzung.
5. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

1. Teilnahmeberechtigt und damit Delegierte sind:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Mitglieder des Aufsichtsrates
  - c) die Abteilungsleiter bzw. bei deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung ein Ersatzdelegierter der Abteilung
  - d) der Vereinsjugendleiter, bei Verhinderung der Stellvertreter
  - e) die Kassenprüfer
  - f) die Leiter der Sportbereiche
  - g) die Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder
  - h) drei von der Jugendversammlung gewählte Vertreter der Jugend
  - i) die Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten
  - j) Bis zu 5 Sonderdelegierte, die Mitglieder des Post SV sein müssen, auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Delegiertenversammlung.



Jeder Delegierte hat ein Antragsrecht. Die Delegierten sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Ausschluss vom Stimmrecht gemäß § 34 BGB vorliegt.

Nimmt ein von der Abteilung gewählter Delegierter aufgrund einer Funktion im Verein an der Delegiertenversammlung teil und ist stimmberechtigt (z. B. in Vertretung des Abteilungsleiters), so kann an seiner Stelle ein Ersatzdelegierter der Abteilung stimmberechtigt teilnehmen.

Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht, auch wenn er in mehrfacher Funktion an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Er ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung von Erklärungen und der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrates, des Vorstands, der Sportbereiche, des Vereinsjugendleiters und des Betriebsrates
  - b) Entlastung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann dazu eine Empfehlung abgeben.
  - c) Entlastung des Aufsichtsrates
  - d) Neuwahl von bis zu 5 Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie eines ersten und zweiten Ersatzmitglieds für den Aufsichtsrat
  - e) Entgegennahme von Erklärungen bzw. Berichten sowie die Neuwahl der Kassenprüfer
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat
  - g) Satzungsänderungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind
  - h) Behandlung von Anträgen und sonstiger vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten sowie von Dringlichkeitsanträgen
  - i) Beschlussfassung über Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen)
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen auf Vorschlag des Vorstands und Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand.



Zu Delegiertenversammlungen werden die Delegierten schriftlich per einfachem Brief oder mit dessen Einverständnis in Textform (z. B. per E-Mail) eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zu behandelnden Themen und Anträge benannt sind.

Zusätzlich erfolgt eine Ankündigung des Termins in der Vereinszeitung, soweit dies zeitlich möglich ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Tag der Einladung ist der Tag der Abgabe der schriftlichen Einladung an den Zusteller.

6. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann bei der Delegiertenversammlung nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung und Ordnungen hinzielen, sind unzulässig.
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Satzungsänderungen, sowie die Abwahl von gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie die Rücknahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.  
Bei der Entlastung und bei der Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Delegierten und/oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit einem Delegierten haben die Betroffenen entsprechend § 34 BGB kein Stimmrecht. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## **§ 11 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Aufsichtsrat aus, so rückt ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Wahlperiode nach.
2. Aus ihrer Mitte wählen die Aufsichtsräte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.



3. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Aufsichtsräte können keine leitende Funktion in einem anderen Organ des Vereins, wie z.B. Mitglied einer Abteilungsleitung, ausüben. Zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion des Vorstands und der Wahl in den Aufsichtsrat muss ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen. Aufsichtsräte müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Aufsichtsräte sollen die notwendige Qualifikation für die Aufgabenstellung besitzen.
4. Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Aufwandsentschädigung und den Geschäftsgang regelt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die er sich selbst gibt.
5. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand obliegt die strategische Planung des Vereins. In gemeinsamen Sitzungen beraten und treffen sie die entsprechenden Entscheidungen. Von operativen Aufgaben ist der Aufsichtsrat weitestgehend befreit; diese sind dem Vorstand vorbehalten.
6. Zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrates zählen die Bestellung, Beratung, Überwachung und Kontrolle des Vorstands. Dazu erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss fest. Dazu kann der Aufsichtsrat einen Jahresabschlussprüfer benennen, der im Auftrag des Aufsichtsrates arbeitet. Des Weiteren genehmigt er den Wirtschafts- und Investitionsplan des Vorstands für das laufende Jahr einschließlich Vorschaujahre.
8. In Abstimmung mit dem Vorstand repräsentiert der Aufsichtsrat den Verein.
9. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus bis zu 4 Mitgliedern, welche ehrenamtlich und/oder hauptberuflich tätig sein können. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat für eine Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden benennen.
3. Der Vorstand trägt Verantwortung für das gesamte operative Geschäft des Vereins. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat ist der Vorstand das Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsorgan des Vereins.
4. Die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Geschäftsverteilung, Arbeitsweise, Durchführung von Beschlüssen, zustimmungspflichtige Geschäfte und den Geschäfts-



gang im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

5. Zu den festen Aufgaben des Vorstands gehören die:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung sowie die Behandlung der Anregungen der Sportbereiche, Abteilungen und anderer Organe des Vereins
  - b) Prüfung, Ergänzung, Genehmigung und Weiterleitung an die Delegiertenversammlung des auf Grund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Investitionsplanes einschließlich einer Vorschau für bis zu 4 Jahren
  - c) Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht)
  - d) Die Verwaltung des Vereins
  - e) Organisation des Sportbetriebs
  - f) Bereitstellung, Pflege und Instandsetzung der Sportstätten
  - g) Personalhoheit und Direktionsrecht
  - h) Bewilligung von Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan und Finanzordnung
  - i) Bildung / Auflösung von Abteilungen und Sportbereichen
  - j) Entscheidung über Vereinsausschluss von Mitgliedern
  - k) In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erarbeiten von Vorschlägen für die Delegiertenversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
  - l) Entscheidung über Vertragsabschlüsse von Liegenschaften und wichtiger Einrichtungen im Verein, soweit nicht die Zuständigkeit des Aufsichtsrates bzw. der Delegiertenversammlung gegeben ist
  - m) Entscheidung über Kooperationen mit Vereinen, Unternehmen und anderen Organisationen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
  - n) Festlegung des Zeitraums, wann vereinsinterne Wahlen stattfinden.



- o) Redaktionelle Änderungen an der Satzung und an den Ordnungen, sofern der Sinn und Zweck einer Regelung nicht verändert wird. Derartige Änderungen werden in der Vereinszeitung bekanntgegeben.
- p) Regelmäßige, mindestens vierteljährliche schriftliche und/oder mündliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat

### **§ 13 Beratung**

Vorstand und Aufsichtsrat können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Unterstützung ihrer Arbeit Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und Beratungsgremien einsetzen. Die Themenstellung, Auswahl, Name des Gremiums, Zusammensetzung, Leitung, Dauer usw. entscheiden der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat. Sie haben ausschließlich eine beratende Funktion und betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Beratung in finanziellen Angelegenheiten
- Beratung bei Ehrungen und Veranstaltungen
- Betreuung, Pflege und Unterhalt von Sportstätten
- IT und Organisation
- Recht, Satzung und Ordnungen
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Sponsoring

### **§ 14 Sportbereiche**

1. Die Sportbereiche sind eine Zusammenfassung gleicher oder ähnlicher, zweckgerichteter, in Abteilungen ausgeübter Sportarten. Sportbereiche sind keine rechtlich selbständigen Organe; sie haben auch kein eigenes Vermögen.

Dem Sportbereich gehören an:

- a) die Abteilungsleiter eines Sportbereichs und
- b) der Leiter des Sportbereichs

Vertreten werden die jeweiligen Sportbereiche durch den Sportbereichsleiter.

Sie haben die Aufgabe, die in dem jeweiligen Sportbereich angeschlossenen Abteilungen bei der Ausübung des Sportbetriebs zu unterstützen, das Sponsoring und abteilungsübergreifende Maßnahmen zu koordinieren sowie kontrollierend und beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.



Die Entscheidung über die Bildung von Sportbereichen liegt beim Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

2. Die Sportbereiche können unter der Trägerschaft des Vereins eigene Namen führen, ein gesondertes Mitgliederwesen und eine eigene Beitragsstruktur haben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates.
3. Die Arbeit der Sportbereiche ist den Abteilungen des Sportbereichs und dem Vorstand zu koordinieren.
4. Jeder Sportbereich trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung, die in der Regel vom Leiter des Sportbereichs geleitet wird.

Eine außerordentliche Sitzung des Sportbereichs ist einzuberufen wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) der Sportbereichsleiter dies beschließt oder
  - c) mindestens ein Drittel der Abteilungsleiter des jeweiligen Sportbereichs dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
5. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Versammlung aller Sportbereiche stattfinden, um sportbereichsübergreifende Themen zu erörtern sowie den Informationsfluss zwischen den Sportbereichen zu verbessern.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Abteilungsleiter der Sportbereiche und die Leiter der Sportbereiche.

Diese gemeinsamen Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens ein Sportbereich beantragt. In der Regel werden die gemeinsamen Versammlungen von einem Sportbereichsleiter geleitet.

6. Die Abteilungsleiter eines Sportbereichs wählen einen Sportbereichsleiter für zwei Jahre. Der Sportbereichsleiter muss Mitglied des Vereins sein. Davon abweichend kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen, wie z.B. Art der Sportangebote, Größe eines Sportbereichs oder zeitlicher Aufwand für die Leitung des Sportbereichs, einen Sportbereichsleiter berufen.
7. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche lädt der Leiter des Sportbereichs ein. Auch der Vorstand kann zu einer Versammlung eines Sportbereichs einladen, sofern er dies für notwendig erachtet. Zu gemeinsamen Versammlungen aller Sportbereiche lädt der Vorstand ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem



Termin der Versammlung soll eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

8. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche und zur gemeinsamen Versammlung aller Sportbereiche sind neben den Leitern der Abteilungen und der Sportbereiche auch der Vorstand und der Aufsichtsrat einzuladen.
9. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig; sie können kein eigenes Vermögen bilden. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrates gegründet und aufgelöst. Die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise informiert.
2. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, sowie in Jugendfragen der Abteilungsleiter bilden die Abteilungsleitung. Für die Finanzen der Abteilung ist ein Verantwortlicher in der Abteilungsleitung zu benennen oder zu wählen.
3. Der Abteilungsleiter wird in einer Abteilungsjugendversammlung von den vollendeten 12-Jährigen bis einschließlich 17-Jährigen Abteilungsmitgliedern für zwei Jahre gewählt.
4. Abteilungsleiter, ein Stellvertreter, Mitarbeiter und Delegierte sowie Ersatzdelegierte für die Delegiertenversammlung werden von der Abteilungsversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt. Dabei gilt folgender Delegiertenschlüssel:

bis 200 Mitglieder	=	2 Delegierte
201 bis 400 Mitglieder	=	4 Delegierte
401 bis 800 Mitglieder	=	6 Delegierte
801 bis 1600 Mitglieder	=	8 Delegierte
1601 bis 3200 Mitglieder	=	10 Delegierte
ab 3201 Mitglieder	=	12 Delegierte

Die Geschäftsstelle gibt jeweils zu Jahresbeginn die Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen bekannt. Diese sind für die Anzahl der Abteilungsdelegierten verbindlich.

Die Abteilungen wählen die Abteilungsleitung und die Delegierten bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin - in der Regel alle zwei Jahre. Abteilungsleiter sind Kraft Amtes Delegierte, sie zählen nicht zu den gewählten



Delegierten. Versäumt eine Abteilung diesen Termin, so kann sie keine gewählten Delegierten für Delegiertenversammlungen entsenden. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch die Abteilungsversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch längstens bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen.

Die Abteilungsleitung kann ehrenamtliche Mitarbeiter berufen.

Zu den Abteilungsversammlungen wird von der Abteilungsleitung über die Vereinszeitung mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Sofern der Vorstand es für notwendig erachtet, kann er ebenfalls zu Abteilungsversammlungen einladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Als Tag der Einladung gilt die Auslage der Vereinszeitung in der Geschäftsstelle des Vereins.

In dringenden Fällen können mit Zustimmung des Vorstands die Mitglieder einer Abteilung auch per Brief oder in Textform (z. B. E-Mail) eingeladen werden.

An den Abteilungsversammlungen können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teilnehmen und sind stimmberechtigt.

Zu den Abteilungsversammlungen sind der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Sportbereichsleiter einzuladen. Ihnen sind rechtzeitig eine Tagesordnung und eventuelle Anträge zuzuleiten. Sie haben in den Abteilungsversammlungen kein Stimmrecht.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur schriftlichen Berichterstattung, insbesondere zur schriftlichen Mitteilung der gewählten Personen, verpflichtet. Eine schriftliche Mitteilung steht einer Mitteilung in Textform gleich.

Die Abteilungsleitung hat das Recht jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand und dem Sportbereich zu verlangen und umgekehrt.

Die Abteilungen erstellen zur Bestreitung ihrer zweckbestimmten Ausgaben einen Haushaltsplan gemäß der Finanzordnung.

5. Im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes werden Vorschüsse ausbezahlt. Der Auszahlungsmodus für die Vorschüsse, die Verwendung und die Abrechnung derselben sowie die Jahresschlussrechnung sind in der Finanzordnung geregelt.

Über die Festlegungen des genehmigten Wirtschaftsplanes hinausgehende finanzielle Verpflichtungen dürfen von den Abteilungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung einer vom Vorstand beauftragten Person eingegangen



- werden. Anderenfalls haftet der ohne Vertretungsmacht handelnde Vertreter persönlich.
6. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, außerhalb ihres genehmigten Etats, ohne vorherige Zustimmung einer vom Vorstand beauftragten Person Rechtsgeschäfte im Namen des Post-Sportvereins zu tätigen.
  7. Die Abteilungen arbeiten weitestgehend selbstständig. Maßgeblich hierfür ist eine Abteilungsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, welche einen Schaden für den Verein befürchten lassen, Entscheidungen und Maßnahmen von Abteilungen zurückweisen.
  8. Die Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrates in Sportbereiche zusammengefasst. Die Zuordnung richtet sich nach Art und Zweck der Sportart und den Zielgruppen.
  9. In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Größe der Abteilung, Vielfalt des Sportangebots, zeitlicher Aufwand für die Leitung einer Abteilung oder Abwahl bzw. Abberufung eines Abteilungsleiters ohne gleichzeitige Neuwahl, kann der Vorstand abweichend von den Wahlen in Ziffer 4 einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter berufen. Die Wahl von Delegierten bleibt unverändert.
  10. Es gelten die Wahl- und Versammlungsordnung, die Finanzordnung sowie die Abteilungsordnung.

## **§ 16 Jugendversammlung**

1. Für alle Jugendlichen des Vereins findet mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 17. Lebensjahr sowie die gewählten Jugendabteilungsleiter.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung und Neuwahl des Vereinsjugendleiters und eines Stellvertreters. Organisatorisch ist der Vereinsjugendleiter der Abteilungsleitung gleichgesetzt.
  - b) Wahl von drei Delegierten und bis zu drei Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung.
  - c) Anregungen geben und Anträge stellen an die Vereinsorgane.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter. Die Einladung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Der Vorstand kann ebenfalls zu Jugendversammlungen einla-



den, sofern es dies für notwendig erachtet. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen. Als Tag der Einladung gilt die Auslage der Vereinszeitung in der Geschäftsstelle des Vereins.

4. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.

### **§ 17 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Vorstands, des Aufsichtsrates, der Sportbereiche, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, des Finanzausschusses, der Jugend- und Abteilungsversammlungen sowie des Jugendausschusses ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich zu erstellen und den Teilnehmern bzw. Mitgliedern des jeweiligen Organs, sowie dem Vorstand zuzuleiten. Davon ausgenommen sind Niederschriften mit schutzwürdigen Daten und vertrauliche Teile von Niederschriften, die bei den jeweiligen Organen verbleiben.

Die Verteilung, Zustellung auf elektronischem Wege und Auslage der Protokolle ist in der Wahl- und Versammlungsordnung geregelt.

Protokolle gelten als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt bzw. Auslage Einwendungen geltend gemacht werden.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt. Kassenprüfer können noch einmal wiedergewählt werden. Dann scheidet sie aus. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach 6 Jahren möglich.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die keine leitende Funktion in einem anderen Organ des Vereins haben.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.



4. Der Prüfbericht ist unmittelbar nach Erstellung, jedoch spätestens acht Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser Bericht ist bei der Delegiertenversammlung vorzutragen. Ansonsten unterliegen die Kassenprüfer der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 19 Ordnungen**

1. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für sich selbst. Diese Ordnungen können von Delegierten in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
2. Der Vorstand erlässt nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
  - a) Sportbereichsspezifische Ordnungen – wie z.B. die Beitragsordnung eines Sportbereichs – nach Anhörung des betroffenen Sportbereichs.
    - Datenschutzordnung
    - Abteilungsordnung
  - b) Ordnungen, welche sportbereichsübergreifend und/oder für mehrere Organe gültig sind, bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung, wie z.B.:
    - Allgemeine Beitragsordnung
    - Wahl- und Versammlungsordnung
    - Finanzordnung
    - Ehrenordnung

## **§ 20 Informationsmedien, Bekanntmachungen**

1. Offizielle Informationsmedien sind die Vereinszeitung, das Sportprogramm und die Homepage des Vereins im Internet.
2. Die offiziellen Informationsmedien können auf dem Postweg zugestellt, mit Einverständnis des Mitgliedes auf elektronischem Wege übermittelt oder im Verein nach vorheriger Mitteilung abgeholt werden.
3. Sonstige Informationen über das Vereinsgeschehen können sowohl auf dem Postwege oder nach vorheriger Zustimmung auf elektronischem Wege übermittelt werden.



## **§ 21 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen sind die Mitgliederversammlung gemäß §9, die Delegiertenversammlung gemäß §10 und der Vorstand gemäß §12 zuständig.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

4. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nichtrechtsfähiger Verein fort.



## **§ 23 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende Daten erhoben, gespeichert und genutzt: Name, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beitrags- und Zahlungsmodus, Abteilungszugehörigkeit, Beruf und weitere Mitgliedschaftsinformationen und Notizen über mitgliedschaftsrelevante Vorgänge als auch ggf. ein Passbild (für den Abdruck auf der Mitgliedskarte). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Das Nähere bestimmt eine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassene Datenschutzordnung.

## **§ 24 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23. Juli 2018 und von der Delegiertenversammlung am 23. Juli 2018 mit Nachtrag des Präsidiums vom 15. Oktober 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

- Ende -